

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck vom 04.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.12.2015

Roland
Bürgermeister

Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck

1. Eheschließungen/Begründung von Lebenspartnerschaften

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

59,00 €

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

98,00 €

1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt

59,00 €

1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

90,00 €

1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

79,00 €

1.6 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung

59,00 €

1.7 Prüfung der Voraussetzungen zu 1.6, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

98,00 €

1.8 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

59,00 €

1.9 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei

lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

90,00 €

2. Namensrechtliche Erklärungen

2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

30,00 €

2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

12,00 €

3. Sonstige Amtshandlungen

3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

115,00 €

3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG

71,00 €

3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

25,00 €

3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

14,00 €

3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG

14,00 €

3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr

7,00 €

3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

6,00 €

3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

14,00 €

3.9 Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

18,00 € je angefangene 15 Minuten

3.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

12,00 €

3.11 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

118,00 €